

Rechtsprechung kompakt

— Gabriele Göhler-Schlicht, Vorsitzende Richterin am OLG Köln

A. Familienrecht

Ehescheidung

Eine unzumutbare Härte liegt vor, wenn der Ehegatte ein Verhältnis mit einem neuen Partner unterhält und mit diesem in dem vormals ehelichen Hause lebt (OLG Saarbrücken FamRZ 2005, 809).

Ehegattenunterhalt

1. Freiwillige Zuwendungen eines Dritten, die nur dem Zuwendungsempfänger zugute kommen sollen, haben unterhaltsrechtlich unberücksichtigt zu bleiben; dies gilt auch, wenn der Dritte ein zinsloses Darlehen gewährt, für dessen Rückerstattung eine Zeit nicht bestimmt ist (BGH FamRZ 2005, 967).

2. Die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen aus überobligatorischer Tätigkeit des Unterhaltsberechtigten hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (BGH FamRZ 2005, 442). Maßgebend ist dabei insbesondere, wie etwa die Kinderbetreuung mit den konkreten Arbeitszeiten unter Berücksichtigung erforderlicher Fahrzeiten zu vereinbaren ist und ob und ggf. zu welchen Zeiten die Kinder infolge eines Kindergarten- oder Schulbesuchs zeitweise der Betreuung nicht bedürfen. Dabei ist das teilweise zu berücksichtigende überobligatorische Einkommen im Wege der Additionsmethode in die Berechnung einzustellen und dieser Einkommensteil von dem ermittelten Bedarf in Abzug zu bringen (BGH FamRZ 2005, 967, 970 unter Hinweis auf die Entscheidung v. 13.4.2005 – XII ZR 273/02–, FamRZ 2005, 1154 m. Anm. Gerhardt, wonach nur der unterhaltsrelevante Teil des überobligatorischen Einkommens in die Additions- bzw. Differenzmethode einzubeziehen ist, während der nicht unterhaltsrelevante Teil bei der Unterhaltsermittlung vollständig unberücksichtigt bleibt).

3. Der Unterhaltsberechtigte hat darzulegen, dass trotz intensiver Suche ein Arbeitsplatz nicht zu finden war. Es gibt keinen Grundsatz, dass bestimmte Personengruppen nicht mehr in eine Erwerbstätigkeit vermittelbar sind (OLG Köln FamRB 2005, 190 [Klingberg]).

4. Kann ein Ehegatte wegen der Betreuung von nicht gemeinsamen Kindern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, kommt ein Anspruch aus § 1576 BGB nur in Betracht, wenn noch gewichtige besondere Umstände hinzukommen (OLG Koblenz NJW-RR 2005, 802).

Kindesunterhalt

1. Lebt der Unterhaltsschuldner – wie zuvor schon die gesamte Familie – von der Substanz seines Betriebes, kann ihm nicht zugemutet werden, weiterhin von den nicht verdienten Privatentnahmen Ehegatten- und Kindesunterhalt zu zahlen. Er muss allerdings – ggf. unter Hintanstellung anderer Gläubiger oder durch Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit und Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung – den Mindestkindesunterhalt zahlen (OLG Frankfurt/M. FamRZ 2005, 803).

2. Den Unterhaltsschuldner trifft grundsätzlich die Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz, wenn dieses Verfahren zulässig und geeignet ist, den laufenden Kindesunterhalt dadurch sicherzustellen, dass ihm Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten eingeräumt wird, es sei denn, dies sei ihm aus besonderen Umständen im Einzelfall nicht zumutbar (BGH FamRZ 2005, 608 m. Anm. Schürmann, FamRZ 2005, 887; FK 2005, 95 [Soyka]; FuR 2005, 246).

3. Wenn minderjährige Kinder jeweils von einem Elternteil betreut werden (Geschwistertrennung) und nur ein Elternteil leistungsfähig ist, so wird dessen für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehendes Einkommen (bereinigtes Einkommen abzüglich notwendigen Selbstbehalts) unter den Geschwistern aufgeteilt. Dabei werden die zum Mangelfall entwickelten Grundsätze entsprechend angewendet, so dass eine Aufteilung der Verteilungsmasse im Verhältnis der Einsatzbeträge für die Kinder (135% des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle) erfolgt (BGH NJW 2005, 1874).

Elternunterhalt (§ 1601 BGB)

Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Auslegung unterhaltsrechtlicher und sozialhilferechtlicher Normen bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit von Kindern, die aus übergegangenem Recht vom Sozialhilfeträger zur Unterhaltszahlung für ihre Eltern herangezogen werden, vgl. BVerfG FamRZ 2005, 1051 m. Anm. Klinkhammer, NJW 2005, 1927. Der Sozialhilfeträger hatte der Tochter nach dem Tode ihrer Mutter ein zinsloses Darlehen gegen Bewilligung einer Grundschuld auf deren Grundstück angeboten. Das LG Duisburg hatte die Tochter entsprechend verurteilt (FamRZ 1996, 1498). Ihre hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Familienvermögensrecht

Mit dem Gesamtschuldnerausgleich der Ehegatten für Darlehensverbindlichkeiten nach der Trennung befassen sich die Entscheidungen OLG Köln FamRZ 2005, 471; OLG Naumburg FamRZ 2005, 906; OLG Frankfurt/M. FamRZ 2005, 908; OLG Zweibrücken FamRZ 2005, 910; OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 909 (Letzteres auch zur Berücksichtigung von Darlehensverbindlichkeiten im Zugewinn und beim Unterhalt); OLG Oldenburg FamRB 2005, 189 [*Heinle*]. Vgl. auch BGH, Urt. v. 11.5.2005 – XII ZR 289/02.

Sorge- und Umgangsrecht

1. Der generelle Ausschluss des Umgangs während der Ferienzeiten ohne entsprechende Begründung verstößt gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (BVerfG FamRZ 2005, 871; NJW-RR 2005, 801).
2. Pflegeeltern sind nicht berechtigt, Beschwerde gegen eine Entscheidung des Familiengerichts einzulegen, in der den Eltern ein Umgangsrecht mit dem Kind eingeräumt wurde (BGH FamRZ 2005, 975).
3. Bei der Abwägung der Grundrechtspositionen der Eltern und des Kindes im Rahmen einer Umgangsrechtsentscheidung müssen sich die Gerichte um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen. Allein aus dem geäußerten Willen eines achteinhalbjährigen Kindes kann nicht abgeleitet werden, dass das Wohl des Kindes einen völligen Ausschluss des Umgangs mit dem Vater gebiete (BVerfG FamRZ 2005, 1057).

Wohnungszuweisung

Eine Zuweisung der Ehewohnung gem. § 1361b BGB scheidet aus, wenn ein Ehepartner die Wohnung endgültig aufgegeben und dem anderen Ehepartner zur Nutzung überlassen hat, weil die Wohnung dann den Charakter als Ehewohnung verloren hat. Hat der ausgezogene Ehegatte das Mietverhältnis über die von ihm allein gemietete Wohnung gekündigt, so sind beide Ehepartner zur Räumung verpflichtet. Für eine Zuweisung der Wohnung an den verbliebenen Ehepartner ist kein Raum (OLG Köln, Beschluss v. 10.3.2005 – 14 UF 11/05).

Vaterschaftsfeststellung

Im postmortalen Vaterschaftsfeststellungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die neben dem Antragsteller als Erben in Betracht kommenden Neffen und Nichten des Erblassers nicht nach § 55b Abs. 3 FGG beschwerdeberechtigt, weil sie nicht zum Kreise der nächsten Angehörigen nach § 55b Abs. 1 FGG gehören. Ihren Grundrechten aus Art. 3, 14, 103 GG ist genügt, wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren gehört werden (BGH NJW 2005, 1945).

Vaterschaftsanfechtung

Zur Schlüssigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage reicht der bloße Hinweis auf eine erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung bezüglich eines anderen während der Ehe geborenen Kindes nur aus, wenn die Verdachtsmomente aus dem anderen Verfahren einen konkreten Bezug auch zu dem jetzt betroffenen Kind aufweisen (OLG Köln, Beschluss v. 14.4.2005 – 14 WF 29/05).

Prozesskostenhilfe

1. Die Geltendmachung einer zivilprozessualen Scheidungsfolgensache (hier: Zugewinnausgleich) außerhalb des Verbundverfahrens ist grundsätzlich nicht mutwillig i.S.d. § 114 ZPO (BGH FamRZ 2005, 786, 789 m. Anm. *Viefhues*, FamRZ 2005, 881; FamRB 2005, 200 [*Kogel*]; FK 2005, 91 [*Büte*]; FuR 2005, 283, 286).
2. Ein die Prozesskostenhilfe versagender Beschluss erwächst nicht in materielle Rechtskraft (BGH FamRZ 2005, 788 im Anschluss an BGH FamRZ 2004, 940).
3. Wird einer Partei in erster Instanz Prozesskostenhilfe gewährt, so darf sie bei unveränderten Verhältnissen davon ausgehen, dass ihre Bedürftigkeit auch in zweiter Instanz bejaht wird. Nach Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist ihr Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist zu gewähren, wenn sie vernünftigerweise nicht damit rechnen musste, dass Prozesskostenhilfe wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt wird (BGH FamRZ 2005, 789).
4. Ist die Entscheidung zur Hauptsache nicht anfechtbar, so findet gegen eine Entscheidung, mit der Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt wurde, die sofortige Beschwerde nicht statt (BGH FamRZ 2005, 790; FamRB 2005, 201 [*Schober*]).
5. Eltern schulden entsprechend § 1360a Abs. 4 BGB auch ihren volljährigen Kindern einen Prozesskostenvorschuss für einen Rechtsstreit in persönlichen Angelegenheiten, wenn die Kinder wegen der Fortdauer ihrer Ausbildung noch keine eigene Lebensstellung erreicht haben (BGH FamRZ 2005, 883 m. Anm. *Borth*; BGHR 2005, 910 m. Anm. *Bißmaier*; FamRB 2005, 200 [*Bißmaier*]).

Verfahrensrecht

1. Die Verwerfung der Berufung als unzulässig hindert nicht die Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist (BGH FamRZ 2005, 791).
2. Auch in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Rechtsbeschwerdegericht an die Zulassung der Rechtsbeschwerde gebunden, wenn es nach § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO um Fragen des Verfahrens der PKH oder der persönlichen Voraussetzungen ihrer Bewilligung geht (BGH FamRZ 2005, 790).
3. Auch wenn das Berufungsgericht eine bereits kraft Gesetzes nach § 522 Abs. 1 S. 4 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde irrtümlich zugelassen hat, sind im Rahmen der Rechtsbeschwerde grundsätzlich die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO

ausdrücklich darzulegen. Allerdings kann es als bloße Förmel erscheinen, eine solche Darlegung zu verlangen, wenn das Beschwerdegericht in der Zulassungsentscheidung die Ausführungen zur Rechtsgrundsätzlichkeit und Erforderlichkeit der Rechtsfortbildung vorgenommen hat und die Rechtsbeschwerde sich hierauf bezieht (BGH FamRZ 2005, 792).

4. Ein Schriftsatz ist keine Berufungsbegründung, wenn der Berufungskläger darin zwar einzelne Rügen erhebt, sich aber ausdrücklich die weitere Prüfung vorbehält, ob das Rechtsmittel überhaupt durchgeführt wird (BGH FamRZ 2005, 882).

5. Das Berufungsgericht hat Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen des Gerichts der ersten Instanz selbst dann nachzugehen, wenn es sie unabhängig vom Parteivortrag auf Grund lediglich gerichtskundiger Tatsachen gewonnen hat. Es muss erst recht konkrete Anhaltspunkte berücksichtigen, die ihre Grundlage im erstinstanzlichen Vorbringen der Parteien haben, auch wenn sie nicht zum Gegenstand einer Berufungsrüge gemacht worden sind. Hat das Berufungsgericht selbst eine erneute Tatsachenfeststellung

durchgeführt oder neues Vorbringen zugelassen, so sind die vom Berufungsgericht festgestellten oder berücksichtigten neuen Tatsachen dem weiteren Verfahren unabhängig davon zugrunde zu legen, ob das Berufungsgericht die für die neue Tatsachenfeststellung oder für die Zulassung neuen Vorbringens geltenden Voraussetzungen beachtet hat (BGH FamRZ 2005, 972).

B. Erbrecht

Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 6 GG gewährleistet. Die Normen über das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers (§ 2303 Abs. 1 BGB), über die Pflichtteilsentziehungsgründe des § 2333 Nr. 1 und 2 BGB und über den Pflichtteilsunwürdigkeitsgrund des § 2345 Abs. 2, § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB sind bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG FamRZ 2005, 872; FamRB 2005, 204 [Rohlfing]).